

Schulzahnpflege

Reglement

gültig ab 1. Januar 2025

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 51 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 und §§ 1-10 der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 sind die Gemeinden verpflichtet, die Schulzahnpflege nach kantonalen Bedingungen durchzuführen.

Allgemeines

Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie delegiert die entsprechenden Aufgaben an die Schulleitung, Schulverwaltung und Fachpersonen. In Fachfragen werden Zahnärzte oder die Kantonale Gesundheitsdirektion beigezogen.

Kollektive Prophylaxe

Alle vier Monate findet in einer Schulstunde die Zahnprophylaxe statt, welche von einer Fachfrau erteilt wird: Anleitung zum richtigen Zähneputzen, Wissensvermittlung rund um die Zähne, gemeinsames Putzen der Zähne mit verschiedenen Fluormitteln. Die dafür erforderliche Zahnbürste erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Schule.

Zahnärztliche Untersuchung mit anteiliger Kostenrückerstattung

Für die jährliche **obligatorische** Kontrolle der Zähne beim Zahnarzt leistet die Schule einen Beitrag. Bei Eintritt in den Kindergarten erhalten Eltern und Erziehungsberechtigte für jedes Kind eine blaue Zahnkarte; in dieser lassen sie die jährliche Untersuchung von der Zahnarztpraxis visieren und reichen sie spätestens bis Ende Schuljahr bei der Schulverwaltung ein. Die Wahl des Zahnarztes/der Zahnärztin ist dabei Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Primarschule Dinhard - Schulpflege

Die Schulverwaltung kontrolliert den Eingang der Karten und leitet die Rückerstattung der festgelegten Pauschale in die Wege. Bei Nichteinhaltung erfolgt zuerst ein Erinnerungsschreiben, dann eine Mahnung an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

Falls eine Behandlung notwendig wird, erfolgt die Rechnungsstellung an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Primarschule Dinhard übernimmt im Regelfall keine Kosten.

Spezialfälle bezüglich Kostenübernahme

Beiträge an Behandlungen erhalten gemäss Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien.

In diesen Fällen übernimmt die Primarschule Dinhard 30 %, maximal CHF 500.- pro Schuljahr, nach Abzug allfälliger Leistungen aus Zusatzversicherungen der Krankenkasse. Um einen Beitrag von der Schule zu erhalten, muss die Rechnung zuerst bei der Krankenkasse eingereicht werden. Danach gehen folgende Dokumente an die Schulverwaltung:

- Kopie der Rechnung Zahnarzt/Zahnärztin inklusive Zahlungsbestätigung
- Leistungsabrechnung der Krankenkasse
- Nachweis der Prämienverbilligung (Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, SVA)
- Kontoangabe für die Überweisung des Kostenanteils

Die Kostenbeteiligung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn die jährlichen Kontrolluntersuchungen nicht lückenlos stattgefunden haben, die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden. An versäumte Behandlungstermine wird zudem kein Beitrag geleistet.

Genehmigt durch die Schulpflege an der Sitzung vom 12.12.2024.

Die Schulpräsidentin

Karin Hasler

Die Schulverwalterin

Rita Studer